

15. 1. Zur Auslegung von § 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924.
2. Betrifft der Vertrag, durch den der ausländische Inhaber eines deutschen Patentes einem Inländer die ausschließliche Lizenz überläßt, im Sinne des § 2 StStG. einen Gegenstand, der sich im Inland befindet?
3. Ist der Lizenzvertrag Pacht- oder Gesellschaftsvertrag, wenn die Lizenzgebühr in einem prozentualen Anteil an den Einkünften aus der Patentausbeutung besteht?
4. Zur Anwendung des § 3 Abs. 2 StStG.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1927 i. S. U.-F. Aktiengesellschaft (A.) w. Preuß. Staat (Besl.). VI 236/26.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Zwischen der L.-E.-Aktiengesellschaft in Zürich und der in Berlin ansässigen Klägerin wurde ein am 30. Januar 1925 in Zürich beurkundeter Vertrag vereinbart, wonach sich die L.-E.-Aktiengesellschaft verpflichtete, der Klägerin die ausschließliche Lizenz für Deutschland an ihren deutschen Schutzrechten für den „sprechenden Bildfilm“ zu überlassen. Die Klägerin verpflichtete sich dagegen, an die L.-E.-Aktiengesellschaft 10 v. H. der Bruttoleistungen der eigenen und fremden Lichtspieltheater oder anderer Schaustellen, die der Klägerin aus Anlaß der Vorführung der sprechenden Bildfilme zufließen würden, zu bezahlen (Nr. 8 des Vertrags). Für den Fall, daß an Lizenzgebühren nach Nr. 8 bestimmte jährliche sog. Minimale nicht erreicht würden, war in Nr. 9 vorgeschrieben, daß die Klägerin

innerhalb 21 Tagen nach dem 31. Dezember jedes Jahres das Fehlende nachzahlen und sich dadurch die ausschließliche Lizenz für das begonnene Lizenzjahr sichern könne. Versäumte sie diese Möglichkeit, so sollte ihr nur noch eine einfache Lizenz zustehen. Der Vertrag wurde zunächst auf 15 Jahre geschlossen.

Das Finanzamt Börse in Berlin erhob für die Vertragsurkunde nach Tarifstelle 10 IIc des preuß. Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (RG. S. 627) eine Stempelsteuer von $\frac{2}{10}$ v. H. von den für 15 Jahre zu zahlenden, auf 5850000 RM berechneten Minimallizenzgebühren im Betrage von 17550 RM und ordnete gemäß § 8 des Gesetzes wegen des die jährliche Minimale übersteigenden Lizenzgebührenbetrags Überwachung an. Die Klägerin klagte auf Feststellung, daß diese Stempelforderung nicht berechtigt sei. Das Landgericht entsprach ihrem Antrag, das Kammergericht wies dagegen die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision macht zunächst geltend, die Urkunde sei der Stempelsteuergesetzgebung Preußens überhaupt entzogen, weil sie die Übertragung eines Rechts enthalte, das einer Züricher Aktiengesellschaft zustehe. Sie beruft sich hierfür auf § 2 StStG., wo es heißt:

„Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Ausland errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.

Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifs ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

Geltungsbereich ist der Staat Preußen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland (§ 34 Abs. 3).

Die Urkunde ist allerdings im Ausland errichtet, denn sie ist durch die Unterzeichnung seitens der L.-G.-Aktiengesellschaft in Zürich zur Vollenbung gekommen. Nach § 2 Abs. 1 StStG. kommt es nicht, wie die Revisionsbeantwortung meint, darauf an, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, sondern darauf, wo die über den Vertrag errichtete Urkunde zur Vollenbung gelangt ist; denn die Errichtung der Urkunde ist der nach preußischem Stempelsteuerrecht der Besteuerung unterliegende Vorgang (RGZ. Bd. 90 S. 163). Es fragt

sich deshalb, ob die von einem Inländer und einem Ausländer im Ausland errichtete Urkunde vom 30. Januar 1925 ein Geschäft zum Inhalt hat, dessen Gegenstand sich im Inland befindet, oder ob das Geschäft im Inland zu erfüllen ist. Schon die erste der beiden Voraussetzungen, von denen die Anwendbarkeit des preussischen Stempelsteuergesetzes abhängt, ist hier gegeben, sodaß es eines Eingehens darauf nicht mehr bedarf, ob auch die andere Voraussetzung vorliegt.

Die Vorschrift des jetzigen § 2 StStG. findet sich bereits im § 12 des preussischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822. Im Urteil vom 21. Februar 1884 (RGZ. Bd. 11 S. 255) hat das Reichsgericht zu diesem § 12 Stellung genommen und ihn dahin ausgelegt, daß einmal der Gegenstand, worunter nicht das beurkundete Rechtsgeschäft, sondern der Gegenstand zu verstehen ist, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, im Inland ein räumliches Dasein haben und daß ferner der Gegenstand sich schon zur Zeit der Urkundenerrichtung im Inland befunden haben muß.

In ersterer Hinsicht ist die Ansicht abzulehnen, daß unter „Gegenstand“ im Sinne des § 2 nur ein „körperlicher Gegenstand“, eine Sache im Sinne des § 90 BGB. zu verstehen sei, weil nur ein solcher Gegenstand ein räumliches Dasein habe (vgl. Hummel-Specht Komm. z. PrStStG. vom 31. Juli 1895 Anm. 4 zum gleichlautenden § 2). Diese aus der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung hergeleitete Auslegung des § 2 ist zu eng, auch durch jene Entscheidung nicht gerechtfertigt. Dort handelte es sich um Schuldverschreibungen, deren Gegenstand Geldsummen waren. Das Reichsgericht führt aus, daß der Gegenstand des Geschäfts nur „generisch“ bezeichnet sei; solle ein Gegenstand sich im Inland befinden, so müsse er dort auch ein räumliches Dasein haben und dieses erfordere seine Individualisierung, d. h. der Gegenstand müsse eine spezielle Sache sein. Die generische Bezeichnung einer Sache, die sowohl im Ausland als im Inland vorhanden ist, wie die Bezeichnung gewisser Geldbeträge, gebe ihr kein örtliches oder räumliches Dasein. Aus diesen Ausführungen ist keineswegs zu entnehmen, daß das Reichsgericht den Begriff „Gegenstand“ im Sinne des § 2 a. a. O. auf körperliche Gegenstände hätte beschränken wollen. Damals waren nur körperliche Gegenstände (Geld) in Frage, und es bestand kein Anlaß zur Stellungnahme dazu, was unter „Gegen-

stand" zu verstehen sei. Außerdem kam im damaligen Falle Preussisches Landrecht in Betracht und dieses rechnete auch unkörperliche Gegenstände (Rechte) unter die „Sachen im weiteren Sinne" (PrAR. I 2 §§ 1, 2, 7). Das Wesentliche der Entscheidung lag in der Klarstellung, daß der Gegenstand individuell bestimmt sein müsse, um von seinem „Befinden im Inlande" sprechen zu können. Wenn unter „Gegenstand" im Sinne des § 2 nur körperliche Gegenstände (Sachen) verstanden werden sollten, so hätte der Gesetzgeber allen Anlaß gehabt, in den nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (das unter dem Oberbegriff „Gegenstände" die körperlichen und die unkörperlichen Gegenstände zusammenfaßt) erlassenen Stempelsteuergesetzen im § 2 a. a. D. den Ausdruck „Gegenstand" durch „Sache" zu ersetzen. Daß dies nicht geschehen ist, macht es zur Gewißheit, daß unter „Gegenstand" sowohl körperliche Gegenstände (Sachen) als auch unkörperliche Gegenstände (Rechte aller Art) begriffen sein sollen. Außerdem kann man auch bei den Gegenständen letzterer Art von einem örtlichen und räumlichen Dasein im Inland sprechen, wenn sie sich dort als Vermögen des Berechtigten befinden.

Der Gegenstand des am 30. Januar 1925 beurkundeten Rechtsgeschäfts befand sich aber auch bereits bei Errichtung der Urkunde im Inland. Den Gegenstand bildete das ausschließliche gewerbsmäßige Benutzungsrecht an den deutschen Patenten und Gebrauchsmustern der L.-E.-Aktiengesellschaft. Dieses Recht wurde, wenn auch zeitlich und dem Umfang nach begrenzt (RGZ. Bd. 83 S. 94), der Klägerin als ausschließliche Lizenz gegen Zahlung einer bestimmten Lizenzgebühr vertraglich überlassen. Nun befindet sich aber das einem Ausländer zustehende deutsche Patent- und Gebrauchsmusterrecht und damit auch das ausschließliche Recht der Benutzung der geschützten Erfindung in Deutschland, also auch in Preußen. Mag dieser Satz auch nicht allgemein im Gesetze ausgesprochen sein, so ist doch seine Allgemeingültigkeit aus einer Reihe gesetzlicher Einzelsvorschriften herzuleiten. So bestimmt z. B. § 2369 BGB. für den Fall des Nichtvorhandenseins eines zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlassgerichts, daß für die in Deutschland befindlichen Gegenstände ein Erbschein verlangt werden kann; und in Abs. 2 das. heißt es: ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch

oder Register (z. B. die Patent- und Gebrauchsmustertrolle) geführt werde, gelte als im Inland befindlich. Die Vorschrift des § 2369 Abs. 2 BGB. findet Anwendung in Nachlasssachen, wenn der Erblasser ein Ausländer ist und zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 3 FrzGG.); ferner wenn ein Verschollener, der bei Beginn der Verschollenheit einem fremden Staat angehörte, für tot erklärt werden soll, wegen der Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Todeserklärung mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen (Art. 9 EG. z. BGB.; vgl. auch für das internationale Privatrecht Art. 28 EG. z. BGB.). Nach § 12 PatG., § 13 GMB. gilt im Sinne des § 23 BPD. für Ansprüche auf Rechte aus einem Patent oder Gebrauchsmuster der Ort, wo der in Deutschland zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, und beim Fehlen eines solchen der Sitz des Patentamts als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand, d. h. das Patent oder Gebrauchsmuster befindet.

Da sich somit der Gegenstand des beurkundeten Vertrags, das ausschließliche gewerbmäßige Benutzungsrecht an den deutschen Patenten und Gebrauchsmustern, im Inland befindet und auch schon zur Zeit der Urkundenerrichtung in der Hand der L.-G.-Aktiengesellschaft im Inland befand, so ist der Revisionsangriff unbegründet, daß die Urkunde der Besteuerung in Preußen entzogen sei.

Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob die Stempelsteuer aus Tarifstelle 10 IIe in dem festgesetzten Betrage zu Recht erhoben worden ist. Auch das ist zu bejahen.

Die Revision hat zunächst den schon in den Vorinstanzen erhobenen Einwand wiederholt, daß kein Pachtvertrag, sondern ein Gesellschaftsvertrag vorliege. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht dies abgelehnt. Eine entgeltliche Lizenzgewährung ist grundsätzlich Rechtspacht (RGZ. Bd. 115 S. 20). Zwar kann die Ausnutzung eines Patents auch gesellschaftlich geregelt werden. Aber darin allein, daß die Lizenzgebühr in einem prozentualen Anteil an den Einkünften aus der Patentausbeutung bestehen soll, liegt noch nicht die Vereinbarung eines Gesellschaftsverhältnisses. Der Pachtzins kann recht wohl in einem Bruchteil der Früchte bestehen. Durch eine solche Bestimmung verliert der Vertrag noch nicht die Natur des Pachtvertrags, mag dadurch auch ein partiarischer Gesichtspunkt in die Pacht hineingetragen sein. Andere Bestimmungen aber, die

geeignet wären, ihm die Natur eines Gesellschaftsvertrags zu verleihen, enthält der Vertrag nicht. Die Tariffstelle 10 II ist daher mit Recht der Verstempelung der Urkunde zugrunde gelegt worden.

Was die Berechnung des Stempels angeht, so hält die Revision sie deshalb für unberechtigt, weil $\frac{3}{10}$ v. H. von den zusammengerechneten sog. Minimalen der Nr. 9 des Vertrags erhoben worden sind. Das Berufungsgericht leitet die Berechtigung zu dieser Stempelsetzung aus § 6 Abs. 2 StStG. her, indem es ein Wahlrecht der Klägerin annimmt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Vorschrift hier anwendbar ist, denn jedenfalls ist der erhobene Stempel nach § 3 Abs. 2 StStG. gerechtfertigt, wonach für die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde die Hinzufügung von Bedingungen ohne Bedeutung ist. Es hing nach dem beurkundeten Vertrag vom freien Belieben der Klägerin ab, ob sie den an den Minimalen fehlenden Betrag zu den 10 v. H. der Bruttoeinnahmen aus eigenen Mitteln hinzufügen wollte oder nicht. Ihre zukünftige Willensentschließung war daher das ungewisse Ereignis, die Bedingung, von der die Verpflichtung der L.-G.-Aktiengesellschaft abhing, der Klägerin die ausschließliche Lizenz weiter zu gewähren. Verträge, bei denen die Verpflichtung des einen Teils von einer künftigen Willensentschließung des andern Teils abhängig ist, sind rechtsgültig. Die Stempelbehörde durfte also den Vertrag wie einen unbedingten behandeln, d. h. so, als ob die L.-G.-Aktiengesellschaft unbedingt zur Weitergewährung der Lizenz gegen mindestens die Minimalen verpflichtet wäre. Daß die Klägerin zur Bezahlung der Minima nicht vertraglich verpflichtet ist, bleibt dabei außer Betracht. Die Richtigkeit der Berechnung des Stempelbetrags ergibt sich dann aus Tariffstelle 10 II Abs. 2 StStG.